

**Delegationsverordnung
(DelV)**

Vom 28. November 2017 (Stand 3. November 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Die Verordnung bezweckt, Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen vom Regierungsrat an die Direktionen oder an die Staatskanzlei zu delegieren.

§ 2 Personalgeschäfte

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei entscheiden über individuelle Personalgeschäfte der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter inklusive kantonale Schulen gestützt auf das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾ und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 12. Dezember 1994³⁾. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.

² Der Regierungsrat entscheidet

1. bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss Abs. 1 über ausserordentliche Gehaltserhöhungen und über ausserordentliche Zuwendungen, jedoch ohne Beförderungen im Rahmen der Richtlinien des Regierungsrats;
2. über die Anstellung und die Entlassung folgender Personalkategorien:
 - a) Amtsleiterinnen und Amtsleiter;

¹⁾ BGS [153.1](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

³⁾ BGS [154.211](#)

- b) Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- c) Direktorin bzw. Direktor der Kantonsschule Zug;
- d) * Rektorinnen und Rektoren der weiteren Schulen, die der Direktion für Bildung und Kultur unterstellt sind;
- e) * die oder der Kommunikationsbeauftragte des Regierungsrats.

³ Der Regierungsrat entscheidet über individuelle Personalgeschäfte der folgenden Personenkategorien:

- 1. der Landschreiberin oder des Landschreibers (ohne Wahl);
- 2. * der stellvertretenden Landschreiberin oder des stellvertretenden Landschreibers (vorbehältlich Mitwirkungsrecht des Büros des Kantonsrats bei der Anstellung gemäss § 4^{bis} Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998¹⁾;
- 3. * der oder des Kommunikationsbeauftragten.

⁴ Die Finanzdirektion ist für das verwaltungsinterne Weiterbildungsprogramm zuständig.

⁵ Die Finanzdirektion ist für den Abschluss der Versicherungsverträge bezüglich Unfallversicherung zuständig.

§ 3 Geschäfte der Direktionen und der Staatskanzlei

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei entscheiden erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

- 1. Einholung von verwaltungsexternen Gutachten bis zum Betrag von Fr. 500'000.– mit der Möglichkeit zur Delegation an die ihnen direkt unterstellten Ämter bis zum Betrag von Fr. 150'000.– (§ 20 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrats (GO RR) vom 26. September 2013²⁾);
- 2. Genehmigung von Vereinbarung und Verbandsordnung von Zweckverbänden (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 4. September 1980³⁾). Zuständig ist diejenige Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwergewichtsmässig fällt. Sofern die Direktion erwägt, ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung mit Auflagen zu verbinden, ist das Geschäft dem Regierungsrat zum Entscheid vorzulegen;

¹⁾ BGS [153.1](#)

²⁾ BGS [151.1](#)

³⁾ BGS [171.1](#)

3. Vorsorgliche Massnahmen im Rahmen von § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 4. September 1980¹⁾, sofern sofort gehandelt werden muss und der Entscheid des Regierungsrats nicht abgewartet werden kann. Das Geschäft ist unverzüglich dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten;
4. Beiträge zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 10'000.– nicht übersteigen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾ und § 27^{bis} des Gesetzes über Lotterien und gewerbmässige Wetten (Lotteriegesezt) vom 6. Juli 1978³⁾);
5. Untergeordnete Änderungen oder Ergänzungen von Leistungsvereinbarungen mit einer Vergütung über Fr. 100'000.–, sofern damit keine zusätzlichen Kosten für den Kanton entstehen; werden mit mehreren solchen Änderungen oder Ergänzungen wesentliche Vereinbarungbestandteile geändert, ist die Zustimmung des Regierungsrats einzuholen;
6. Abschluss von Leistungsvereinbarungen des Kantons mit privaten Dritten betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben des Kantons bis zu einer Vergütung von Fr. 100'000.–. Eine Delegation im Sinne von § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998⁴⁾ ist abgeschlossen.

² Die zuständige Direktion trifft im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsbeschwerdeverfahren die verfahrensleitenden Entscheide, sofern die Zuständigkeit nicht bereits im Gesetz geregelt ist. Sie kann im Rahmen eines Zwischenentscheides über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie des unentgeltlichen Rechtsbeistandes entscheiden (§ 6 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976⁵⁾).

³ Sistierungsverfügungen sind nur delegiert, sofern die Parteien die Sistierung einvernehmlich beantragen oder ihr zugestimmt haben (§ 6 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976⁶⁾).

¹⁾ BGS [171.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

³⁾ BGS [942.41](#)

⁴⁾ BGS [153.1](#)

⁵⁾ BGS [162.1](#)

⁶⁾ BGS [162.1](#)

⁴ Die zuständige Direktion kann in folgenden Fällen über Einsprachen gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998¹⁾ Verwaltungsbeschwerden, Stimmrechtsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Aufsichtsbeschwerden, die an den Regierungsrat gerichtet sind, entscheiden (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976²⁾):

1. Der Regierungsrat ist offensichtlich nicht zuständig.
2. Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ist offensichtlich nicht zur Beschwerde legitimiert.
3. Die Frist wurde offensichtlich nicht eingehalten.
4. Die Beschwerde wird vollumfänglich zurückgezogen.
5. Die angefochtene Verfügung wird in Wiedererwägung gezogen und vollumfänglich aufgehoben.
6. Die Verfügung wird durch Vergleich im angefochtenen Teil aufgehoben oder wird gegenstandslos.
7. Der verlangte Kostenvorschuss oder die für die unentgeltliche Rechtspflege notwendigen Formulare oder Unterlagen werden innert der angesetzten Frist weder geleistet noch eingereicht.
8. Die Form der Beschwerdeschrift ist offensichtlich mangelhaft und die verlangte Verbesserung erfolgte nicht innert der angesetzten Frist.
9. Bei einer Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde ist der fehlende Entscheid von der Vorinstanz inzwischen vollständig erlassen worden.
10. Die Beschwerde erweist sich aus anderen Gründen offensichtlich als gegenstandslos.

⁵ In Fällen von Abs. 4 entscheidet die zuständige Direktion im Entscheid ausserdem über Verfahrenskosten, die Parteienschädigung sowie die Befreiung der finanziellen Entschädigung an den unentgeltlichen Rechtsbeistand. Soweit noch kein Zwischenentscheid über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie des unentgeltlichen Rechtsbeistandes ergangen ist, wird darüber im Abschreibungsentscheid entschieden (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976³⁾).

¹⁾ BGS [721.11](#)

²⁾ BGS [162.1](#)

³⁾ BGS [162.1](#)

⁶ Wird gegen einen Beschwerdeentscheid des Regierungsrats ein Rechtsmittel ergriffen, erstellt die instruierende Direktion die eingeforderte Vernehmlassung und stellt diese dem Gericht zu. Sie nimmt in Vertretung des Regierungsrats als Vorinstanz am Verwaltungsgerichtsverfahren teil (§ 68 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976¹⁾).

§ 4 Direktion des Innern

¹ Die Direktion des Innern entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

1. Beistandspflicht gegenüber den Gemeinden (§ 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 4. September 1980²⁾);
2. Erlass von Vorschriften über die Jagdprüfung, Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die gegenseitige Anerkennung der Jagdprüfungen und Anordnungen von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten (§ 6 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990³⁾);
3. Beschluss über die Unterschutzstellung von nicht kantonseigenen Denkmälern, deren Änderung oder Aufhebung sowie die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Restaurierung; Diese Zuständigkeit betrifft nur Denkmäler, bei denen der mutmassliche erstmalige Kantonsbeitrag an die Restaurierung in Folge der Unterschutzstellung den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigen wird und die Standortgemeinde damit einverstanden ist (§ 10 Abs. 1 Bst. a, b und d und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990⁴⁾);
4. Kantonsbeiträge an bauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 28 Abs. 1 Bst. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998⁵⁾);

¹⁾ BGS [162.1](#)

²⁾ BGS [171.1](#)

³⁾ BGS [932.1](#)

⁴⁾ BGS [423.11](#)

⁵⁾ BGS [931.1](#)

5. Kantonsbeiträge an den Neubau oder den wesentlichen Ausbau von Waldstrassen, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 28 Abs. 1 Bst. e des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998¹⁾);
6. Kantonsbeiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen und an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und der Holzwirtschaft, sofern der Kantonsbeitrag den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigt (§ 28 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998²⁾);
7. Beschränkung der Zahl der Jagdpatente (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990³⁾);
8. Jagdzeitenpassungen zur Regulierung von Überbeständen (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990⁴⁾);
9. Genehmigung von Rechtshandlungen altrechtlicher Fideikomnisse. Das Geschäft ist dem Regierungsrat vorzulegen, sofern die Direktion erwägt, das Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung mit Auflagen zu verbinden;
10. Beiträge zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke an kantonal tätige Institutionen und Gruppen, die Kinder- und Jugendprobleme zu lösen suchen oder Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.– und insgesamt pro Jahr Fr. 200'000.– nicht übersteigen (§ 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982⁵⁾; § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006⁶⁾; § 27^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978⁷⁾). Die Direktion des Innern entscheidet aufgrund der Anträge einer vom Regierungsrat gewählten Fachkommission;

1) BGS [931.1](#)

2) BGS [931.1](#)

3) BGS [932.1](#)

4) BGS [932.1](#)

5) BGS [861.4](#)

6) BGS [611.1](#)

7) BGS [942.41](#)

11. Tätigkeit als Zentrale Behörde für das Haager Kindesschutzübereinkommen sowie das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen und als Vollzugsbehörde für Rückführungen bei Kindesentführungen (Art. 2 und 12 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) vom 21. Dezember 2007¹⁾);
12. Beiträge an die ausgewiesenen Aufwendungen von Institutionen, die sich der Förderung geschützter Tierarten im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986²⁾ widmen, sofern die Beiträge im Einzelfall Fr. 10'000.– und insgesamt pro Jahr Fr. 200'000.– nicht übersteigen (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990³⁾);
13. Genehmigung von gemeindlichen Einbürgerungsreglementen, sofern diese vorbehaltlos erfolgen können (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 3. September 1992⁴⁾);
14. Entscheid über den Antrag zur Sperrung der Veröffentlichung von Personenangaben im Internet und Vollzug der Sperrung gemäss § 149a Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911⁵⁾);
15. Ausrichtung von Bundesbeiträgen, die dem Kanton im Rahmen einer Programmvereinbarung mit dem Bund an die Restaurierung von Denkmälern sowie an archäologische Grabungen und Bauuntersuchungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Zuständigkeit betrifft Denkmäler sowie alle archäologischen Grabungen und Bauuntersuchungen, bei denen der mutmassliche Bundesbeitrag an die Restaurierung den Betrag von Fr. 200'000.– nicht übersteigen wird (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990⁶⁾);

1) [SR 211.222.32](#)

2) [SR 922.0](#)

3) [BGS 932.1](#)

4) [BGS 121.3](#)

5) [BGS 211.1](#)

6) [BGS 423.11](#)

16. Ausrichtung von Beiträgen aus einer Programmvereinbarung mit dem Bund betreffend Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton (KIP); Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005¹⁾ sowie Art. 17a Abs. 5 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007²⁾. Davon ausgenommen sind die Themenbereiche «Zugang Arbeitsmarkt für Frauen» sowie «Angebot IBA 20+»;
17. Ernennung der Grundbuchverwalterin oder des Grundbuchverwalters (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG) vom 3. Juni 1946³⁾; § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Anlage des Grundbuches vom 29. Juni 1940⁴⁾).

§ 5 Direktion für Bildung und Kultur

¹⁾ Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

1. Reduktion oder Verzicht auf Schulgeldbeiträge für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990⁵⁾);
2. Beiträge zur Förderung des kulturellen Lebens zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 20'000.– nicht übersteigen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965⁶⁾, § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006⁷⁾ und § 27^{bis} Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978⁸⁾);
3. Entscheid über Beiträge an Zuger Studierende einer weiterführenden Schule oder einer Fachschule (§ 64 Abs. 2 Bst. 1 und § 72 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990⁹⁾).

¹⁾ SR [142.20](#)

²⁾ SR [142.205](#)

³⁾ BGS [223.1](#)

⁴⁾ BGS [215.32](#)

⁵⁾ BGS [414.11](#)

⁶⁾ BGS [421.1](#)

⁷⁾ BGS [611.1](#)

⁸⁾ BGS [942.41](#)

⁹⁾ BGS [412.11](#)

§ 6 Volkswirtschaftsdirektion

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

1. Anpassung der Mutterschaftsbeiträge an die Preisentwicklung (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988¹⁾);
2. Änderung von Normalarbeitsverträgen Landwirtschaft und Privathaushalt (§ 5 Abs. 2 Bst. d des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 28. August 2003²⁾ und § 2 Abs. 1 Bst. e des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000³⁾);
3. Erlass und Änderung der Schulreglemente der Berufsfachschulen, Brückenangebote, Höheren Fachschulen und Fachhochschul institute (§ 2 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001⁴⁾);
4. Genehmigung von Budget und Rechnung des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen (§ 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996⁵⁾);
5. Genehmigung der Rechnung der Zuger Techniker- und Informatikschule (§ 2 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001⁶⁾);
6. Erlass von Belegungsvorschriften (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 30. Januar 2003⁷⁾);
7. Genehmigung der die Durchführung der Ergänzungsleistungen betreffenden Verwaltungskosten (§ 15 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008⁸⁾ sowie Veranlassung ihrer Vergütung an die Ausgleichskasse Zug;

¹⁾ BGS [826.25](#)

²⁾ BGS [216.1](#)

³⁾ BGS [921.1](#)

⁴⁾ BGS [413.11](#)

⁵⁾ BGS [845.5](#)

⁶⁾ BGS [413.11](#)

⁷⁾ BGS [851.211](#)

⁸⁾ BGS [841.7](#)

8. Unterzeichnung der Vereinbarungen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft für den Vollzug der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung (§ 24 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996¹⁾);
9. Ausdehnung des Geltungsbereichs des EG Berufsbildung auf Berufe, die der Bundesgesetzgebung nicht unterstellt sind (§ 2 Abs. 1 Bst. c des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001²⁾);
10. Entscheid über die Angebotsbereiche und die Rahmenbedingungen der vom Kanton geführten oder unterstützten Berufsschulen, Brückenangebote, Höheren Fachschulen und Fachhochschul institute (§ 2 Abs. 1 Bst. f des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001³⁾);
11. Entscheid über die Delegation der Angebotsplanung von Höheren Fachschulen und Fachhochschul instituten im Kanton Zug an Dritte, soweit keine wesentlichen Zusatzkosten entstehen (§ 2 Abs. 1 Bst. g des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001⁴⁾);
12. Vergabe von Leistungsaufträgen aus der beruflichen Grundausbildung, der tertiären Bildung und der berufsorientierten Weiterbildung an private Bildungsanbieter (§ 2 Abs. 1 Bst. h des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001⁵⁾);
13. Gewährung von Beiträgen an Lernende für den ausserkantonalen Schulbesuch (§ 2 Abs. 1 Bst. i, zweiter Satzteil des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001⁶⁾);
14. Gewährung von Betriebsbeiträgen an Einrichtungen der Berufsbildung bis Fr. 50'000.– pro Jahr (§ 2 Abs. 1 Bst. i, erster Satzteil des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001⁷⁾);

1) BGS [845.5](#)

2) BGS [413.11](#)

3) BGS [413.11](#)

4) BGS [413.11](#)

5) BGS [413.11](#)

6) BGS [413.11](#)

7) BGS [413.11](#)

-
15. Abhängigmachung von staatlichen Beiträgen an Weiterbildungsanbietende oder der Zusammenarbeit mit diesen von einer Akkreditierung bzw. Zertifizierung (§ 2 Abs. 1 Bst. j des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001¹⁾);
 16. Genehmigung der Statuten von Bodenverbesserungsgenossenschaften und Regelung des Verfahrens von Bodenverbesserungsunternehmen (§ 2 Abs. 1 Bst. d des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000²⁾);
 17. Stellungnahmen bei Anhörungen vor der Konzessionserteilung oder vor Konzessionsänderungen mit medienpolitischer Tragweite sowie vor der Bestimmung der Versorgungsgebiete und vor bedeutenden Änderungen gemäss Art. 25 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006³⁾);
 18. Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964⁴⁾ (gemäss Art. 41 Abs. 1);
 19. Bezeichnung des Kontrollorgans und Erstellung des entsprechenden Pflichtenhefts gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005⁵⁾); Aussprechen von Sanktionen gemäss Art. 13 Abs. 1 BGSA sowie Delegation von Kontrolltätigkeiten an Dritte gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) vom 6. September 2006⁶⁾);
 20. Kenntnisnahme der Jahresrechnungen
 - a) der Ausgleichskasse und der IV-Stelle (§ 3 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 28. Januar 1993⁷⁾);
 - b) der Familienausgleichskasse (§ 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vom 30. April 2009⁸⁾).

1) [BGS 413.11](#)

2) [BGS 921.1](#)

3) [SR 784.40](#)

4) [SR 822.11](#)

5) [SR 822.41](#)

6) [SR 822.411](#)

7) [BGS 841.1](#)

8) [BGS 844.4](#)

21. Wahl der Mitglieder der Jury Zuger Innovationspreis (§ 1 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Vergabe von Innovationspreisen im Wirtschaftsbereich vom 23. März 2000¹⁾);
22. Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 7a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) vom 8. Oktober 1999²⁾);
23. Erlass der Grundsätze im Verbundtarif (§ 4 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007³⁾);
24. Vollzug des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010⁴⁾ gemäss Art. 18 Abs. 1;
25. Entscheid über die Ausrichtung von Beiträgen aus einer Programmvereinbarung mit dem Bund betreffend Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton (KIP) gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005⁵⁾ sowie Art. 17a Abs. 5 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007⁶⁾ soweit die Themenbereiche «Zugang Arbeitsmarkt für Frauen» sowie «Angebot IBA 20+» betroffen sind.

§ 7 Baudirektion

¹ Die Baudirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

1. Öffentliche Auflage der bereinigten Entwürfe von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen, bzw. in einfachen Fällen Verzicht auf Vorprüfung und öffentliche Auflage (§ 38 Abs. 1 und 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998⁷⁾);

¹⁾ BGS [913.1](#)

²⁾ SR [823.20](#)

³⁾ BGS [751.31](#)

⁴⁾ SR [935.91](#)

⁵⁾ SR [142.20](#)

⁶⁾ SR [142.205](#)

⁷⁾ BGS [721.11](#)

2. Beschlussfassung über kantonale Erschliessungs-, Baulinien- und Strassenpläne ohne den planerischen Schutz des Grundwassers nach der Spezialgesetzgebung, über die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen sowie über den Erlass von Gewässerlinien an öffentlichen Gewässern (§ 3 Abs. 1 Bst. b und § 3 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998¹⁾; § 14 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999²⁾); Diese Delegation entfällt, wenn:
 - a) im kantonalen Verfahren eine Einsprache durch Sachentscheid zu beurteilen ist, oder
 - b) im gemeindlichen Verfahren, wenn die Direktion erwägt, eine Genehmigung zu verweigern, sie nur teilweise auszusprechen oder mit Auflagen und Bedingungen zu versehen.
 - c) Die Delegation entfällt auch im Falle einer Koordination eines Genehmigungsbeschlusses mit einem Verwaltungsbeschwerdeentscheid gemäss § 42 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998³⁾.
3. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken sowie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte, die nicht dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Finanzvermögen) bis zum Betrag von Fr. 500'000.– (§ 35 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006⁴⁾);
4. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie entsprechende Dienstbarkeitsgeschäfte, die dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Verwaltungsvermögen) gestützt auf einen Ausgabenbeschluss des Kantonsrats bis zum Betrag von Fr. 500'000.– (§ 35 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006⁵⁾);
5. Entscheid über die Öffentlichkeit von kantonalen Strassen und Wegen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996⁶⁾);
6. Gewährung von Beiträgen aus Förderprogrammen oder von Einzelbeiträgen bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.– (§ 5 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004⁷⁾);

1) BGS [721.11](#)

2) BGS [731.1](#)

3) BGS [721.11](#)

4) BGS [611.1](#)

5) BGS [611.1](#)

6) BGS [751.14](#)

7) BGS [740.1](#)

7. Nachführung der Anhänge 1, 2 und 3 mit den Verzeichnissen der Kantonsstrassen, der Radstrecken und der Wanderwege (§ 43 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW) vom 30. Mai 1996¹⁾);
8. Vollzug des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte vom 12. Mai 1966²⁾ (§ 2 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über den Beitritt zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 12. Mai 1966³⁾);
9. Festlegung der Einzugsgebiete von Abfallanlagen auch für andere Abfälle (§ 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) vom 29. Januar 1998⁴⁾);
10. Öffentlicherklärung von Gewässern und die Nachführung des Verzeichnisses über die öffentlichen Oberflächengewässer im Anhang 1 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) (§ 7 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999⁵⁾);
11. Kreditfreigabe bis 1,5 Millionen Franken (inkl. 8 % MWST), mit Ausnahme der allgemeinen Projektierungen (§ 3 Abs. 3 des Kantonsratsbeschlusses über das Strassenbauprogramm 2014–2022 (erstreckt bis 2026) vom 28. August 2014⁶⁾).

§ 8 Sicherheitsdirektion

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

1. Angemessene Erhöhung der Spielsumme bei Veranstaltungen für gemeinnützige, wohltätige und kulturelle Zwecke (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978⁷⁾);
2. Vertretung des Kantons Zug in Zivilverfahren (§§ 18 Abs. 1 und 2 sowie 21 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979⁸⁾);

¹⁾ BGS [751.14](#)

²⁾ BGS [752.5](#)

³⁾ BGS [752.5-A1](#)

⁴⁾ BGS [811.1](#)

⁵⁾ BGS [731.1](#)

⁶⁾ BGS [751.12](#)

⁷⁾ BGS [942.41](#)

⁸⁾ BGS [154.11](#)

3. Anträge für einen IKAPOL-Einsatz an das Konkordat gestützt auf Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 6. April 2006¹⁾;
4. Vereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben (Leistungskauf) im nicht-hoheitlichen Bereich gemäss Art. 15 Abs. 1 des Konkordats über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) vom 6. November 2009²⁾ sowie § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998³⁾.

§ 9 Gesundheitsdirektion

¹ Die Gesundheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

1. Beschluss betreffend Verwendung der Mittel aus dem Alkoholzehntel (Art. 131 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999⁴⁾ und Art. 45 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz; AlkG) vom 21. Juni 1932⁵⁾).

§ 10 Finanzdirektion

¹ Die Finanzdirektion entscheidet erstinstanzlich über folgende Geschäfte:

1. Gewährung von Darlehen bis 500 000 Franken an gemeinnützige Organisationen mit Leistungsvereinbarung, mit einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten, Verlängerungsmöglichkeit um maximal sechs Monate und einem Zinssatz von 1 % über dem Festgeldsatz der Zuger Kantonalbank für die entsprechende Laufzeit (§ 35 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006⁶⁾).

¹⁾ BGS [511.61](#)

²⁾ BGS [511.1](#)

³⁾ BGS [153.1](#)

⁴⁾ SR [101](#)

⁵⁾ SR [680](#)

⁶⁾ BGS [611.1](#)

§ 11 Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei entscheidet erstinstanzlich über die Gratisabgabe der Amtlichen Sammlung, der Bereinigten Gesetzessammlung und des Amtsblattes an Behörden, Amts- und weitere Stellen (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981¹⁾).

§ 12 Wahl von Kommissionen

¹ Die Direktionen wählen folgende Kommissionen selber:

1. Direktion des Innern:
 - a) Kommission für die Prüfung der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Beurkundungsrecht (§§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG) vom 3. Juni 1946²⁾);
 - b) Jagdkommission (§ 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990³⁾);
 - c) Prüfungskommission für Jägerinnen und Jäger (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 25. Oktober 1990⁴⁾);
 - d) Fischereikommission (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995⁵⁾).
2. Direktion für Bildung und Kultur:
 - a) Sportkommission (§ 11 Abs. 1 des Sportgesetzes vom 29. August 2002⁶⁾).
3. Volkswirtschaftsdirektion:
 - a) Kommission für Wirtschafts- und Konjunkturfragen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (Wirtschaftspflegegesetz) vom 4. Juli 2013⁷⁾).

¹⁾ BGS [152.3](#)

²⁾ BGS [223.1](#)

³⁾ BGS [932.1](#)

⁴⁾ BGS [932.1](#)

⁵⁾ BGS [933.21](#)

⁶⁾ BGS [417.1](#)

⁷⁾ BGS [915.1](#)

-
4. Gesundheitsdirektion:
- a) Stiftungsrat Wohnheim Eichholz, Ernennung der kantonalen Vertretung im Stiftungsrat (§ 1 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beteiligung des Kantons an der «Stiftung Männerheim Zug» vom 29. August 1968⁷⁾);
 - b) Viehschätzungskommission (§ 5 Abs. 2 der Verordnung über den Entschädigungsfonds für Tierverluste vom 22. September 1998⁸⁾);
 - c) Kommission für Suchtprobleme (§ 12 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (EG BetmG) vom 6. September 1979⁹⁾).

§ 13 Organisationshandbuch

¹ Die Staatskanzlei führt das direktionsübergreifende Organisationshandbuch mit den wichtigsten Verfahrensabläufen für die kantonale Verwaltung.

§ 14 Übergangsbestimmung

¹ Geschäfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Regierungsrat hängig sind, neu jedoch in die Zuständigkeit der Direktionen oder der Staatskanzlei fallen, werden vom Regierungsrat erstinstanzlich entschieden.

⁷⁾ BGS [868.7](#)

⁸⁾ BGS [925.161](#)

⁹⁾ BGS [823.5](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
28.11.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017/075
10.07.2018	03.11.2018	§ 2 Abs. 2, 2., d)	geändert	GS 2018/033
10.07.2018	03.11.2018	§ 2 Abs. 2, 2., e)	eingefügt	GS 2018/033
10.07.2018	03.11.2018	§ 2 Abs. 3, 2.	geändert	GS 2018/033
10.07.2018	03.11.2018	§ 2 Abs. 3, 3.	eingefügt	GS 2018/033

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	28.11.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017/075
§ 2 Abs. 2, 2., d)	10.07.2018	03.11.2018	geändert	GS 2018/033
§ 2 Abs. 2, 2., e)	10.07.2018	03.11.2018	eingefügt	GS 2018/033
§ 2 Abs. 3, 2.	10.07.2018	03.11.2018	geändert	GS 2018/033
§ 2 Abs. 3, 3.	10.07.2018	03.11.2018	eingefügt	GS 2018/033